

Leipzig führen. Sie sollen ihn zuerst den Weinmeistern des Rathes anbieten, und wenn diese ihn nicht kaufen wollen, damit drei Tage Markt halten. Wenn sie den Wein binnen drei Tagen nicht verkaufen können, wird es gestattet, ihn wieder wegzuführen oder gegen eine Gebühr von 3 Gr. vom Regal niederzulegen; wälischer Wein darf nicht unter 6 Eimern aus der Stadt verkauft werden. Auch anderer Wein, Elsaßer, Frankenwein und Koczberger (Kötschenbrodaer) soll zuerst den Weinmeistern angeboten und dann drei Tage damit Markt gehalten werden.

Ein Rathesbeschuß vom 16. August 1452 (Nr. 289. S. 233.) schreibt vor, daß kein Bürger Wein schenken solle, „er stehe denn XII Mark alle halbe Jahr zu Geschopß.“ Ein solcher mag Jenaer, Kötschenbrodaer, Franken- und Elsaßer Wein schänken nach seiner besten Erkenntniß, er darf aber nicht mehr als 300 Eimer Wein einlegen, bei Strafe von 5 Gr. für jeden Eimer, den er mehr einlegt. Unter dem 13. März 1462 (Nr. 352. S. 277.) hat der Rath das Schänken der süßen Weine, „des Malmuseyner, Reinfals, Wälischen, Passener und Romanyen“ in seinem Keller allein übernommen und den Bürgern verboten. Ein Rathesbeschuß vom 3. November 1466 (Nr. 407. S. 341.) bestimmt die städtische Abgabe beim Verkauf von Wein auf „je den Eimer so viel Groschen, als um viel Pfennige ein Kößel verschenkt wird,“ ausgenommen die „hohen“ Weine, Malvasier, Reinfal und wälische Weine, welche mit 8 Gr. der Eimer zu versteuern sind. Nachdem schon ein Rathesbeschuß vom 7. November 1461 (Nr. 351. S. 276.) die Polizeistunde für die Weinschänken „nach der Glocken uff dem Rathuß“ festgesetzt hatte, ordnete ein Erlaß vom 27. Juni 1467 (Nr. 414. S. 345.) an, daß kein Weinschänke offenbare Frauen, wegen deren unter den Studenten und Handwerksknechten viel Zwietracht mit Schlagen, Mord und andern Unthaten geschehe, im Keller sitzen und ihnen Wein auftragen lassen soll, aber außerhalb des Kellers mag der Schänke den fahrenden Frauen wohl Wein verkaufen. Mit dem Lauten